

Aktenzeichen:
411 C 233/15



Amtsgericht
Koblenz
Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED] 54296 Trier

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 50672 Köln

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 10.03.2015 beschlossen:

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 750,00 EUR. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsauffassung der Parteien zu der streitgegenständlichen Angelegenheit und damit jeweils ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, vollständig abgegolten. Dies umfasst auch etwaige Kosten im

Zusammenhang mit vorgelagerten Auskunfts- und Gestattungsverfahren.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.04.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte


IBAN:

BIC:

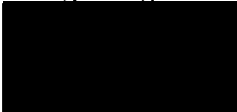
Bank:

Verwendungszweck:

- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.


Richterin am Landgericht

Beglaubigt:


Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

